Förderbedingung

„Menschen stärken Menschen – Chancenpatenschaften zwischen Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Teilhabechancen“

Der steuerlich als gemeinnützig anerkannte und eingetragene (Kita- oder Schulförder-)Verein **„Name e.V.“** (hiernach „der Verein“) wird mit dem Einsenden der vollständig ausgefüllten Tandembögen Teil des Chancenpatenschaftenprogramms der spendenfinanzierten Stiftung Bildung. Diese ist Trägerin des vom Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) geförderten Patenschaftsprogramms „Menschen stärken Menschen“. In der Umsetzung des Programms wird der Verein von der **Stiftung Bildung** betreut.

Die **Fördersumme** wird dem Verein nach Eingang der Tandembögen, Bestätigung dieser Förderbedingungen und auf Basis des noch vorhandenen Förderkontingents seitens der Stiftung Bildung erteilt. Bei verspäteter Einsendung kann eine Förderung nicht garantiert werden. Der Förderzweck ist die Stärkung des Miteinanders der Chancenpatenschaften und ihrer betreuenden Personen. Der Verein ist für die Zweckeinhaltung verantwortlich und stellt sicher, dass es sich hierbei um Kosten für Patenschaften und Veranstaltungen, Qualifizierung, Feste, Ausflüge, Projekte o.ä. in diesem Zusammenhang handelt. Der Verein bestätigt, dass er über keine anderen Programmträger*innen des vom BMFSFJ geförderten Chancenpatenschaftsprogramms „Menschen stärken Menschen“ eine Förderung erhält. Der Verein bestätigt, dass er wirtschaftlich und sozial-adäquat agiert.

Eine Patenschaft gilt als Chancenpatenschaft

- wenn sie sich mit dem Thema Chancengerechtigkeit und Teilhabe beschäftigt und/oder
- gemeinsame, unserem Programmziel dienliche Erfahrungen zwischen unterschiedlichen Zielgruppen ermöglicht, die ohne das Programm nur schwer umsetzbar wären.

Vielfalt und Toleranz

„Die Stiftung Bildung handelt nach den Werten der Aufrichtigkeit, Transparenz, Respekt, Toleranz und Vielfalt.“ (Art. 2.2 des Verhaltenskodexes der Stiftung Bildung). Im Rahmen des Programms gilt der Verhaltenskodex der Stiftung Bildung. Diesen finden Sie auf www.stiftungbildung.com/verhaltenskodex

Abrechnung

Die Stiftung Bildung bittet den Verein generell, dass die Rechnungssteller*innen ihre Rechnungen mit Bezug auf den Standort direkt an die Stiftung Bildung richten. Alternativ können die Ausgaben für das Projekt auch über den Verein gemacht werden. In diesem Falle bitten wir den Verein um Vorauslage. Diese kann der Verein dann ganz einfach per Rechnung (mit der Abrechnungsvorlage der Stiftung Bildung) laut §14 UStG bei der Stiftung Bildung abrufen.

Die **Rechnungsadresse** lautet:
Stiftung Bildung, z.H.d. Buchhaltung, am Festungsgraben 1, 10117 Berlin.

Die **Zustellungsadresse** lautet:
Stiftung Bildung, Mareike Hoksch, Postfach 50 04 31, 60393 Frankfurt.

Hinweis Buchhaltung: Quittungen und andere Nachweise bleiben in der Buchhaltung des Vereins und werden nicht eingereicht, da der Verein diese für die eigene Buchprüfung braucht.

Die Ausgaben für das Patenschaftsprogramm werden vergleichbar mit anderen Projektunterstützungen gebucht. Die Belege werden ebenso abgelegt. Einnahmen werden als Einnahmen aus Umsatzerlösen mit Bezug auf das Patenschaftsprojekt gebucht. Es handelt sich um Einnahmen im Zweckbetrieb, vergleichbar mit Einnahmen aus einem Konzert. Bei Einnahmen aus Umsatzerlösen gilt ab dem Jahr 2020 die Kleinunternehmensgrenze der Umsatzsteuerbefreiung 22.000 €. Falls die Summe des Jahreserlöses 22.000 € übersteigt, werden die Einnahmen aus dem Patenschaftsprojekt in diesen Betrag nicht hineingerechnet, insofern der Kita- oder Schulförderverein Mitglied in einem Wohlfahrtsverband ist. Wenn der Förderverein Mitglied in einem Landesverband der Kita- und Schulfördervereine ist, kann nachgefragt werden, ob der Landesverband Mitglied in einem Wohlfahrtsverband ist. Hintergrund: Diese Art von Einnahmen sind nach § 4 Nr. 18 UStG für Mitglieder eines anerkannten Wohlfahrtsverbandes steuerfrei.

Abrechnungsfrist: Die Rechnungen können bis zum **Datum Frist** eingereicht werden. Danach verfällt der Förderrahmen und die Stiftung Bildung übernimmt keine weiteren Kosten (außer es wurde schriftlich anderes vereinbart).

Satzungskonformität

Die Förderung von Menschen mit Fluchterfahrung, die Teil der Gesamtzielgruppe des Patenschaftsprogramms sein können, entspricht in der Regel nicht dem nach Satzung des Vereins begünstigten Personenkreises. Laut eines Schreibens des Finanzministeriums vom 06.12.2016 wird diese Förderung ausdrücklich erlaubt. Bei Bedarf stellen wir Ihnen dieses Schreiben gern zur Verfügung.

Datenschutzrechtliche Erklärung im Tandembogen

Teil des Tandembogens ist u.a. eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung. Diese gestattet der Stiftung Bildung, dem BMFSFJ, dem Bundesgerichtshof (BGH) und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) im Falle einer Prüfung die Dateneinsicht. Die Einsicht bezieht sich ausschließlich auf die Informationen auf den Tandembögen. Diese Erklärung dient somit dem Schutze der Daten der Kinder und Jugendlichen. Zusätzlich ist auf dem Bogen diese Erklärung auch in einfacher Sprache abgedruckt. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen den Tandembogen selbst unterzeichnen. Jugendlich und Kinder unter 16 Jahren dürfen nur gemeinsam mit einer ehrziehungsberechtigten Person unterschreiben. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sollten in jedem Falle informiert und wenn möglich mit einbezogen werden.

Datenschutz bei Aufbewahrung der Tandembögen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir Sie darauf hin, dass keine Kopien der Tandembögen anzufertigen sind. Tandembögen werden im Original an ihr betreuendes Regionalteam postalisch und nicht per E-Mail geschickt. Aufbewahrt werden die Tandembögen in einem abschließbaren Datenschutzschrank bis zum Ablauf der Prüfung des Förderprogramms. Anschließend werden alle Daten gelöscht. Der Zugang ist nur berechtigen Personen möglich. Die Berechtigungen sind im Datenschutzkonzept der Stiftung Bildung für die Umsetzung des Chancenpatenschaftsprogramms einzusehen.

Erweitertes Führungszeugnis der betreuenden Personen

Bei der Umsetzung von Projekten und gemeinsamen Aktivitäten muss immer eine Person anwesend sein, die die minderjährigen Kinder und Jugendlichen betreuen darf. Gesetzlich sind alle ehren- und hauptamtlich Engagierten dazu angewiesen, ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72 a des 8. Sozialgesetzbuches), da die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen besonderen Schutz und Achtsamkeit verlangt. Die Stiftung Bildung weist darauf hin, dass Sie als umsetzende Organisation verantwortlich sind zu gewährleisten und dokumentieren, dass die betreuende(n) Person(en) Ihnen ein eintragungsfreies, aktuelles (nicht älter als 3 Monate), Erweitertes Führungszeugnis vor Tätigkeitsbeginn vorlegen. Die Stiftung Bildung wird umgehend kontaktiert, sollte sich am Status eines Erweiterten Führungszeugnisses etwas ändern. Dies bestätigen Sie uns mit der Bestätigung dieser Förderbedingungen. Die Stiftung Bildung behält sich vor Stichproben zu machen.

Erweitertes Führungszeugnis der Tandemteilnehmenden ab 18 Jahren

Für Patinnen und Paten ab 18 Jahren, die eine Patenschaft mit Minderjährigen eingehen, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ebenfalls verpflichtend (siehe „Erweitertes Führungszeugnis der betreuenden Personen“). Auch bei Jugendlichen ab 14 Jahren begrüßen wir die Beantragung, unterstützen diese und übernehmen entstehende Kosten.

Datenfreigabe

Der Verein und die ihn in diesem Programm vertretende Person geben ihre Zustimmung zur Weitergabe folgender der Stiftung Bildung mitgeteilter Daten:

Name der Ansprechperson	
Emailadresse der Ansprechperson	
Anschrift (Schule/Kita, Verein, o.ä.)	
Telefonnummer der Ansprechperson	

- an die Stiftung Bildung für eine Online-Landkarte des Bundesfamilien-ministeriums
- für eine Online-Landkarte der Stiftung Bildung
- für wissenschaftliche Zwecke einer Wirkungsanalyse
- an das Wegweisertelefon des BAFzA zur Bestückung der Datenbank

Diese Daten werden gemäß Chancenpatenschaften-Datenschutzkonzept verarbeitet.

Der Verein stimmt diesen Förderbedingungen zu und bestätigt der Stiftung Bildung dies per Antwortemail an mareike.hoksch@stiftungbildung.com **oder per postalischer Zusendung an die oben genannte Zustelladresse.**

Es muss stets der gesamte Text der hier abgedruckten Förderbedingungen enthalten sein.